

(Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 395 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 449c

J. Mitteilungs-
pflicht

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt unverzüglich folgenden Behörden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit:

1. dem Zivilstandsamt, wenn:
 - a. sie eine Person unter umfassende Beistandschaft stellt,
 - b. sie eine Anordnung nach Artikel 260 Absatz 2 trifft, oder
 - c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird;
2. der Einwohnergemeinde, wenn:
 - a. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt, oder

SR

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 210

- b. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird;
- 3. dem Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person, wenn:
 - a. sie für eine minderjährige Person eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft nach Artikel 325 errichtet, oder
 - b. sie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet, welche Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst oder die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder
 - c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird;
- 4. der ausstellenden Behörde nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁴, wenn sie:
 - a. für eine minderjährige Person eine Vormundschaft errichtet, oder
 - b. für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet, welche die Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einschränkt;
- 5. dem Grundbuchamt, wenn sie:
 - a. für eine Person eine Beistandschaft errichtet, welche die Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Verfügung über ein Grundstück einschränkt, oder
 - b. einer Person untersagt, über ein Grundstück zu verfügen.

² Sobald die Erwachsenenschutzbehörde erfährt, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz gewechselt hat, veranlasst sie beim Betreibungsamt unverzüglich die Löschung der Massnahmen nach Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b.

³ Bei einem Wohnsitzwechsel der betroffenen Person ist die neu zuständige Erwachsenenschutzbehörde für die Mitteilungen an die neu zuständigen Behörden zuständig.

II

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 3^{bis}

^{3bis} Im Rahmen der Auskunft über eine Betreibung gibt das Betreibungsamt auch Kenntnis von einer Einschränkung oder dem Entzug der Handlungsfähigkeit infolge einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, sofern die Massnahme dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.